In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:	9640	Kötschach-Mauthen	
	Postleitzahl	•••••	•••••
	Kötschach 390		
	•••••	Straße, Hausnummer	

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
KÖTSCHACH-SÜD	Kötschach 390, Rathaus	Umkreis von 10 m
	07.00 Uhr - 12.30 Uhr	
KÖTSCHACH-NORD	Kötschach 25, Cafe-Bar-Restaurant	Umkreis von 10m
	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	
MAUTHEN	Mauthen 60, Gasthof Planner	Umkreis von 10 m
	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	
WÜRMLACH	Würmlach 25, Gasthof Korenjak	Umkreis von 10 m
	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	
ST. JAKOB	St. Jakob 19, Pfarrhof	Umkreis von 10 m
	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am.	19. April 2024	
abgenommen am		

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

Der Bürgermeister:

Mag.(FH) Josef Zoppoth

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.